

Beispiel zur Familienpflegezeit

Eine Arbeitnehmerin reduziert ihre Arbeitszeit von 100 Prozent auf 50 Prozent. Sie erhält trotzdem 78 Prozent ihres Gehaltes. Zum Ausgleich muss sie nach einer Pflegephase von maximal zwei Jahren wieder 100 Prozent arbeiten, bekommt dann aber weiterhin nur 75 Prozent des Gehalts, bis alles wieder ausgeglichen ist. Im Regelfall dauert das bei einer zweijährigen Pflegezeit wiederum zwei Jahre. Insgesamt dauert diese Regelung also maximal vier Jahre.

WENN DER PFLEGENDE ANGEHÖRIGE SELBST KRANK WIRD ODER KÜNDIGT

Familienpflegezeitversicherung

Wenn der/die Pflegende selbst krank wird und nicht mehr für das Unternehmen weiterarbeiten kann, ist die Rückzahlung des Gehaltsvorschuss durch die sogenannte Familienpflegezeitversicherung abgesichert. Dieses ist gesetzlich verlangt und kostet nach Auskunft des Ministeriums etwa 15 Euro monatlich. Laut Gesetz kann sie entweder ein Arbeitnehmer*in oder der Arbeitgeber abschließen. Wer kündigt, weil er den Job wechseln möchte, muss in jedem Fall das vorher zu viel gezahlte Gehalt an den Arbeitgeber zurückzahlen – und zwar aus eigener Tasche. Dies deckt die Versicherung nicht.

Weitere aktuelle Informationen erhalten Sie auch auf unserer Webseite:
www.sozialstation-suedlicher-breisgau.de

Sozialstation Südlicher Breisgau e.V.

Am Alamannenfeld 14, 79189 Bad Krozingen
 Fax: 07633-928915, Tel. 07633-12219
info@sozialstation-suedlicher-breisgau.de
www.sozialstation-suedlicher-breisgau.de



Pflegezeiten für Berufstätige

INFORMATION ZUR VEREINBARKEIT
 VON BERUF UND PFLEGE



Ihr ambulantes Pflege- und Beratungszentrum

Wohlfühlen zuhause – mit uns

Pflegezeiten für Berufstätige

Das Pflegezeitgesetz und Familienpflegezeitgesetz dienen einer besseren Vereinbarkeit von pflegebedürftigen Angehörigen und der eigenen Berufstätigkeit. Der Gesetzgeber hat die Leistungen für die so genannten Pflegezeiten ausgeweitet und praktikabler gemacht.

Grundsätzlich gilt:

- **Es gibt verschiedene Formen von Pflegezeiten.** Lassen Sie sich zu den verschiedenen Formen der Pflegezeiten und Ihrer individuellen Situation von Ihrer Personalverwaltung oder Betriebsrat beraten.
- **Pflegezeiten sind kombinierbar:** Die Freistellungsmöglichkeiten für die Pflege naher Angehöriger können miteinander kombiniert werden. Die Gesamtdauer dafür beträgt maximal 24 Monate.
- **Als „nahe Angehörige“ gelten:** Großeltern und Eltern, Schwiegereltern, Ehegatten, Lebenspartner*innen, Geschwister, Kinder, Adoptiv- und Pflegekinder, Adoptiv- und Pflegekinder des Ehegatten oder des Lebenspartners, Schwieger- und Enkelkinder, Stiefeltern, Schwägerinnen/Schwager.

WENN EIN ANGEHÖRIGER PFLEGEBEDÜRFTIG WIRD

1. Kurzzeitige Arbeitsverhinderung – bis zu 10 Tagen

- Eine **Sonderform** der Pflegezeit ist – unabhängig von der Betriebsgröße – die kurzzeitige Freistellung für bis zu zehn Arbeitstage im Jahr. Diese kurzzeitige Arbeitsverhinderung kann bei einer unerwarteten Pflegesituation in Anspruch genommen werden.
- Der/die Pflegende erhält während dieser Auszeit das **Pflegeunterstützungsgeld** nach dem Pflegezeitgesetz. Es entspricht 90 Prozent des ausgefallenen beitragspflichtigen Nettoarbeitsentgelts.
- **Wichtig:** Die akute Pflegesituation muss immer von Ärzten*innen bescheinigt werden.

2. Pflegezeit - bis zu 6 Monaten

- Berufstätige, die einen pflegebedürftigen nahen Angehörigen vorübergehend pflegen wollen, haben einen Anspruch auf **Pflegezeit**. Die/der Beschäftigte wird dazu für die Dauer von **längstens sechs Monaten** von der Arbeit freigestellt – unbezahlt, er ist aber sozialversichert (Kranken-, Pflege-, Renten- und Arbeitslosenversicherung). Er/sie hat jedoch einen Rechtsanspruch auf ein zinsloses Darlehen zur besseren Absicherung des Lebensunterhaltes.
- Ein **Rechtsanspruch auf vollständige Freistellung** besteht erst ab einer Betriebsgröße von mehr als 15 Beschäftigten. Eine **teilweise Freistellung** kann nur aus dringenden betrieblichen Gründen abgelehnt werden. Zudem besteht während der Pflegezeit **Kündigungsschutz**.
- Die Freistellung muss **zehn Arbeitstagen vor Pflegebeginn** schriftlich beim Arbeitgeber angekündigt werden.

3. Familienpflegezeit – bis zu 24 Monaten

- Beschäftigte, die einen nahen Angehörigen zu Hause pflegen, können sich **bis zu zwei Jahre** teilweise von ihrer Arbeit freistellen lassen. Die **Mindestarbeitszeit** beträgt mindestens 15 Stunden. Das Gehalt wird jedoch nur um die Hälfte der Arbeitszeitreduzierung gekürzt.
- Endet die Pflegezeit früher, kann der/die Pflegende sofort wieder auf 100 Prozent Arbeitszeit aufstocken. Beim Bundesamt für Familie und zivilgesellschaftliche Angelegenheiten kann ein zinsloses Bundesdarlehen zur besseren Sicherung des Lebensunterhaltes beantragt werden. Ein Rechtsanspruch für die Familienpflegezeit gilt nur gegenüber Arbeitgebern ab mehr als 25 Beschäftigten. Zudem besteht während der Familienpflegezeit **Kündigungsschutz**.

Wohlfühlen zuhause – mit uns